

35. **Entscheid vom 28. April 1923.**i. **S. Moeri gegen Luzerner Kantonalbank.**

HPfNV Art. 3 Abs. 2: Hatte der Schuldner nicht schon eine Pfandschuldenstundung gemäss der Verordnung vom 27. Oktober 1917 erhalten, so gelten für das Pfandnachlassverfahren als grundpfandgesichert nur drei zur Zeit der Bewilligung der Nachlasstundung verfallene Jahreszinse, selbst wenn bei der Zwangsverwertung gemäss Art. 818 Ziff. 3 ZGB früher verfallene Zinse auch pfandversichert wären.

A. — In dem am 3. August 1922 eröffneten Pfandnachlassverfahren über X. Suter, Eigentümer des Hotels Continental in Luzern, meldete die Luzerner Kantonalbank ein Gültkapital von 30,000 Fr. nebst den jeweiligen im Monat Juni der Jahre 1920, 1921 und 1922 verfallenen Zinsen, sowie einen Restbetrag (1600 Fr.) von den im Jahre 1919 verfallenen Zinsen an, für welche sie am 15. November 1919 Betreuung auf Grundpfandverwertung angehoben hatte. Als der Sachwalter in seiner Verfügung gemäss Art. 37 HPfNV diesen Zinsrest in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 leg. cit. als nicht mehr pfandversichert bezeichnete, führte die Luzerner Kantonalbank Beschwerde mit dem Antrag, er sei als grundpfandversichert einzustellen.

B. — Durch Entscheid vom 17. April 1923 hat der Vizepräsident des Amtsgerichts von Luzern-Stadt die Beschwerde gutgeheissen mit folgender Begründung: «Die Ausführungen des bundesgerichtlichen Urteils (II. Zivilabteilung) in Sachen Falck & C<sup>ie</sup> gegen Luzerner Kantonalbank vom 1. Februar 1923 auf den vorliegenden Fall angewendet, und dazu die Tatsache würdigend, dass für den Zins pro 1919 die Betreuung auf Verwertung des Grundpfandes am 15. November 1919 angehoben worden ist, führen zum Schluss, dass im Momente der Bewilligung der Nachlasstundung

und der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens — 3. August 1922 — die Voraussetzungen für die Grundpfandhaft betreffend Restzins 1919 noch gegeben waren... »

C. — Diesen Entscheid hat Emil Moeri, Inhaber nachgehender Gülten, welche der Sachwalter in der erwähnten Verfügung als teilweise gedeckt und teilweise ungedeckt bezeichnet hatte, an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Gemäss Art. 3 Abs. 2 HPfNV gelten als grundpfandgesichert im Sinne dieser Verordnung drei zur Zeit der Bewilligung der Nachlasstundung verfallene Jahreszinse. Demnach kommen früher verfallene Zinse für das Pfandnachlassverfahren nicht mehr als pfandgesichert in Betracht, auch wenn sie vielleicht nach der Vorschrift des Art. 818 Ziff. 3 ZGB und der ihr in AS 43 III S. 66 ff. gegebenen Auslegung im Falle einer Zwangsverwertung noch als pfandversichert anerkannt würden. Infolgedessen ist dem Umstand keine Bedeutung beizumessen, dass die Rekursgegnerin seinerzeit für die streitigen Zinsen Betreuung auf Grundpfandverwertung angehoben hatte.

Eine Ausdehnung des Umfangs der Pfandsicherheit auf mehr als drei zur Zeit der Bewilligung der Nachlasstundung verfallene Jahreszinse wird einzig für den Ausnahmefall vorgesehen, dass der Schuldner früher gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 27. Oktober 1917 eine Pfandstundung erhalten hatte, indem Art. 51 HPfNV die derart gestundeten und noch nicht abbezahlten Zinsen als pfandversichert bezeichnet. Indessen trifft dieser Fall nach der Behauptung des Rekurrenten, gegen welche die Vorinstanz bei der Übermittlung des Rekurses an das Bundesgericht nichts eingewendet hat (vgl. Art. 7 Abs. 2 der Beschwerde-

führungsverordnung), vorliegend nicht zu. Daher geht auch ihr Hinweis auf des Urteil der zweiten Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 1. Februar 1923 in Sachen Falck & C<sup>ie</sup> gegen Luzerner Kantonalbank\* fehl, das sich übrigens mit einer ganz anderen Frage befasst, nämlich der Wirkung der Pfandstundung auf die Gläubigerrechte für den Fall einer späteren Zwangsverwertung.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Beschwerde der Luzerner Kantonalbank abgewiesen.

### 36. Entscheid vom 28. Mai 1923

#### i. S. Ittensohn und Konsorten c. Eisenring.

HPfNV Art. 31 Abs. 2, 32 Abs. 2 : Bewilligung der Nachlassstundung, Aussetzung des Entscheides über die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens. Ein Rekurs gegen die spätere Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens kann nur auf die Verletzung der HPfNV, nicht auch des SchKG gestützt werden (Erw. 1).

HPfNV Art. 2 litt. a : Frage, ob der Schuldner ohne sein Verschulden die Pfandforderungen und Zinse nicht bezahlen kann. Fehlen des Kausalzusammenhanges (Erw. 2).

HPfNV Art. 30 Abs. 1 : Nachlassvertragsentwurf, Erfordernisse (Erw. 3).

Frage der Sanierbarkeit (Erw. 4).

Einschränkung des Pfandnachlassverfahrens auf die zur Fortsetzung des Gewerbebetriebes notwendigen Liegenschaften (Erw. 5).

Verhältnis des von der einzigen kantonalen Instanz eröffneten Pfandnachlassverfahrens zu einem vor der ordentlichen Nachlassbehörde schwebenden gewöhnlichen Nachlassverfahren (Erw. 1 i. f. und 6).

A. — Der Rekursgegner Th. Eisenring Sohn in Wil ist Eigentümer dreier Liegenschaften in Wil, nämlich

\* S. 45 ff. hievon.

eines Wohn- und Geschäftshauses mit angebauter Schiffli-stickfabrik und zweier Parzellen Bauland. Auf der Fabrikliegenschaft lasten zwei Versicherungsbriefe des alten kantonalen Rechts von zusammen 136,000 Fr., deren zweiter von 60,000 Fr. dem Vater des Rekursgegners gehört, auf der gleichen Liegenschaft und der einen Parzelle Bauland gemeinsam drei Grundpfandverschreibungen von zusammen 90,000 Fr. zur Versicherung von Forderungen des Vaters des Rekursgegners, und auf der andern Parzelle Bauland eine Grundpfandverschreibung von noch 15,000 Fr. zur Versicherung einer der Schweizerischen Bankgesellschaft verpfändeten Forderung des Rekurrenten Ittensohn.

B. — Am 9. Oktober 1922 gewährte das Bezirksgericht Wil dem Rekursgegner eine Nachlassstundung von zwei Monaten und verlängerte am 11. Dezember diese Stundung um weitere zwei Monate. Am 22. Januar 1923 sodann stellte der Rekursgegner beim Kantonsgericht von St. Gallen, welches für das Pfandnachlassverfahren über Stickereiunternehmungen als Nachlassbehörde bezeichnet worden ist, das Gesuch, es sei ihm « die Einleitung des Pfandnachlassverfahrens in Verbindung mit einer allgemeinen Nachlassstundung zu bewilligen ». In der Folge reichte er dem Kantonsgericht eine Erklärung seines Vaters vom 24. Januar ein, wonach dieser « von seinen hypothekarischen Forderungen gegenüber seinem Sohn Th. Eisenring ... die letzten Hypotheken im Betrage von 100,000 Fr. streiche, sofern der Nachlassvertrag von Th. Eisenring Sohn zustande kommt. »

C. — Durch Entscheid vom 20. Februar hat das Kantonsgericht von St. Gallen dem Rekursgegner « eine allgemeine Nachlassstundung bis 20. April gewährt », den Entscheid über die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens dagegen ausgesetzt und die Einholung eines Gutachtens Sachverständiger beschlossen zur Feststellung des derzeitigen Vermögensstandes, sowie zur